

Die Kirchengemeinde Wonsees erlässt gemäß §104 Absatz 1 Nr. 12 und §22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit §70, §63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300), folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 28.5.2019, Az. 68/52, genehmigte

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Wonsees.

§ 1

Gebührenarten, Gebührenschuldner

- (1) Das Pfarramt erhebt für den Friedhof folgende Gebühren:
 - a) Bestattungsgebühren,
 - b) Grabgebühren,
 - c) Sonstige Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete oder derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistungen beantragt.
- (3) Die Gebühren sind mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes fällig. Sie sind sofort nach Aufforderung zu zahlen.

§ 2

Bestattungsgebühren

Für Aussegnungen mit Überführung auf den Friedhof sowie für Trauerfeiern und Beisetzungen fallen Gebühren an. Sie sind der Kasualgebührenordnung zu entnehmen.

§ 3
Grabgebühren

- (1) Gebühren für Gräber im alten Teil des Friedhofes:
- a) Kindergrab für Kinder unter 10 Jahren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)kostenfrei
 - b) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)..... 250,-- €
 - c) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 500,-- €
- (2) Gebühren für Gräber im neuen Teil des Friedhofes:
- a) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre).....312,50 €
 - b) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 625,-- €
- (3) Gebühren für Urnen:
- a) in Urnengräbern für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)..... 187,50 €
 - b) Wird eine Urne in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, ist ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsrecht für das gesamte Grab so zu verlängern, dass die Ruhefrist für die Urne eingehalten werden kann.
- (4) Über die Gebühren für Mehrfachgräber (ab 3 Grabplätze) entscheidet auf Antrag oder Wunsch der Kirchenvorstand.
- (5) Gebühren bei Grabverlängerungen:
- a) Kindergrab
 - für 5 Jahre 25,-- €
 - für 10 Jahre..... 50,-- €
 - für 20 Jahre..... 100,-- €
 - b) Einzel- bzw. Urnengrab
 - für 5 Jahre62,50 €
 - für 10 Jahre..... 125,-- €
 - für 20 Jahre..... 250,-- €
 - c) Familiengrab (2 Grabplätze)
 - für 5 Jahre..... 125,-- €
 - für 10 Jahre..... 250,-- €
 - für 20 Jahre..... 500,-- €

(6) Gebühren für Gräber bzw. Urnengräber, die keiner Pflege bedürfen (in einem separaten Gräberfeld):

- a) Einzelgrab für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) samt Grabplatte, bodenbündige Grabbegrenzung und Pflegekosten über den Zeitraum der Ruhezeit 1.700,-- €
Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung, falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird..... 200,-- €
Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren Urnenbeisetzung pro Jahr:.....37,50 €
- b) Urnengrab für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) samt Grabplatte und Pflegekosten über den Zeitraum der Ruhezeit.....762,50 €
Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung, falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird..... 80,-- €
Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren Urnenbeisetzung pro Jahr:.....37,50 €
- c) Kosten für die Inschrift der Grabplatte bei Einzel- und Urnengräbern je Zeichen..... 10,-- €
- d) Kosten für das Entfernen und Reinigen der Grabplatte sowie nachtönen der bestehenden Inschrift, wenn eine zweite Inschrift angebracht werden soll 106,89 €

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme der Kühlung in der Leichenhalle:
 - a) für Verstorbene aus der Kirchengemeinde Wonsees 30,-- €
 - b) bei Verstorbenen aus einem anderen Gemeindebereich 50,-- €
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 40,-- €
- (3) Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten 5,-- €
- (4) Friedhofsordnung für Gewerbetreibende, Zulassung..... 5,-- €
- (5) Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Wonsees, den 9. Mai 2019

**Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wonsees**